

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**  
**Jindal Films Europe Virton SPRL (nachstehend "JF" genannt)**  
**Aktualisiert am 01.11.2018**

1. Vereinbarung im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist jede vertragliche Vereinbarung zwischen JF und dem Käufer, einschließlich solcher, die durch Auftragsbestätigung von JF zustande kommen. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ab dem vorgenannten Datum für jede Vereinbarung und sind deren Bestandteil, außer wenn und solange, bis dem Käufer von JF aktualisierte Allgemeine Bedingungen mitgeteilt werden. Jede Vereinbarung enthält sämtliche zwischen JF und dem Käufer getroffenen Abmachungen über die in ihrem Rahmen erteilten Aufträge. Andere Allgemeine Bedingungen haben auf Bestand und Inhalt von Vereinbarungen keine Auswirkungen, solange diese Allgemeinen Bedingungen in Kraft sind. Änderungen der Vereinbarung (außer dem Käufer von JF mitgeteilten aktualisierten Allgemeinen Bedingungen) sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Im Fall eines Widerspruchs zwischen einem Kauf- oder Verkaufsauftrag oder einer anderen Abmachung und diesen Allgemeinen Bedingungen haben Letztere den Vorrang.
2. Der Übergang des Eigentums an der Ware erfolgt mit dem Gefahrübergang gemäß Incoterms. Wird der Begriff "Incoterms" verwandt, sind damit jeweils die ICC Incoterms 2010 gemeint.
3. Der geplante Liefertermin gilt nur als annähernder Termin. JF wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, diesen einzuhalten.
4. Ist der Käufer für den Transport der Ware verantwortlich, hat er sicherzustellen, dass das Transportmittel sauber und trocken ist, für die Beladung mit der Ware und deren Transport geeignet ist und den Sicherheitsnormen von JF sowie den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Werden diese Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist JF berechtigt, das Transportmittel nicht zu beladen oder beladen zu lassen, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.
5. Erfolgt die Lieferung auf wiederverwendbaren Paletten/Verpackungen (unabhängig davon, ob diese im Eigentum von JF stehen oder nicht), hat der Käufer diese Paletten/Verpackungen in gutem Zustand zu halten und auf entsprechendes Verlangen zur Abholung durch JF oder deren Beauftragten bereit zu halten. Wenn nicht zur Verfügung gestellt wird oder nicht in gutem Zustand zur Verfügung gestellt wird soweit von JF oder in dessen Auftrag schriftlich angefordert, werden dem Käufer die tatsächlichen Paletten/Verpackungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% des Paletten/Verpackungswertes in Rechnung gestellt.
6. Die Feststellung der Menge und Qualität durch JF ist für beide Parteien verbindlich. Unbeschadet dessen hat der Käufer das Recht, auf eigene Kosten bei der Feststellung durch einen Vertreter anwesend zu sein.
7. JF hat die Ware zu dem am geplanten Liefertermin geltenden Preis zu liefern.
8. Die Preise verstehen sich ohne Steuern (wie zum Beispiel MwSt.), Abgaben oder andere amtliche Gebühren. JF ist berechtigt, neben dem Produktpreis auch die Steuern, Abgaben

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**  
**Jindal Films Europe Virton SPRL (nachstehend "JF" genannt)**  
**Aktualisiert am 01.11.2018**

oder amtlichen Gebühren zu berechnen, die derzeit oder künftig erhoben werden in Bezug auf die Herstellung, den Verkauf, den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung, die Lieferung, den Gebrauch, den Besitz des Produktes oder des im Produkt verwendeten Rohmaterials, oder die Verfügung darüber. Für Befreiungen von Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern, die auf Verlangen des Käufers gemäß gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften gewährt werden, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung. Sollte JF in einem solchen Fall für die Mehrwertsteuer oder Verbrauchssteuern haften, wird der Käufer JF von dieser Haftung freistellen.

9. JF stellt dem Käufer die Lieferungen in Rechnung. Der Käufer hat diese jeweils in der angegebenen Währung ohne Rabatt, Nachlass oder Aufrechnung so zu bezahlen, dass der vollständige Rechnungsbetrag dem von JF angegebenen Bankkonto innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum gutgeschrieben wird.

10. Wird eine Zahlung des Käufers nicht zum Fälligkeitstag geleistet, werden sämtliche Beträge, die der Käufer JF schuldet, auf welchem Konto auch immer, sofort und automatisch fällig, unbeschadet des Rechts von JF, den gesetzlichen Verzugszinssatz, der in dem anwendbaren Recht zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt ist, automatisch und ohne Mahnung zu berechnen.

11. JF und ihre Konzernunternehmen (im Sinne nachfolgender Definition) können jederzeit - ohne den Käufer in Verzug zu setzen oder zur Zahlung aufzufordern - alle Beträge, die der Käufer und dessen Konzernunternehmen (im Sinne nachfolgender Definition) JF und deren Konzernunternehmen schulden, gegen die Beträge, die JF und ihre Konzernunternehmen dem Käufer und dessen Konzernunternehmen schulden, aufrechnen. Ein Konzernunternehmen ist (1) für JF: Jindal Films und jedes Unternehmen, bei dem die Jindal Films, direkt oder indirekt, 50 % oder mehr der Stimmrechte besitzt oder kontrolliert, und (2) für den Käufer: jedes Unternehmen, bei dem die Konzernmuttergesellschaft, direkt oder indirekt, 50 % oder mehr der stimmberechtigten Kapitalanteile besitzt oder kontrolliert.

12. Hat eine Partei objektive Gründe zu der Annahme, dass sich die finanzielle Lage der anderen Partei verschlechtert hat oder ungenügend ist, oder gerät die andere Partei in Zahlungsverzug, kann die eine Partei von der anderen Partei für die rechtzeitige Bezahlung künftiger Lieferungen angemessene Sicherheiten, einschließlich Vorauskasse Zahlungen, verlangen und die Lieferverpflichtungen bis zur Gewährung der Sicherheiten aussetzen.

13. In den Sicherheitsdatenblättern (SDB), die JF dem Käufer geschickt hat oder schicken wird, finden sich Gesundheits- und Sicherheitsangaben zur Verarbeitung und Verwendung der Produkte. Der Käufer wird JF unterrichten, wenn er diese Informationen am Lieferdatum noch nicht empfangen hat. Erfolgt eine solche Unterrichtung durch den Käufer nicht, wird JF davon ausgehen, dass der Käufer die erforderlichen Informationen erhalten hat. Der Käufer wird die Gesundheits- und Sicherheitsangaben jedem zur Verfügung stellen, der dem Produkt ausgesetzt sein kann, einschließlich seiner Arbeitnehmer, Kontraktoren, Agenten und Kunden. Der Käufer gewährleistet, dass er über die notwendige Erfahrung zur Verarbeitung der gelieferten Produkte verfügt und dass er nötigenfalls Maßnahmen treffen

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**  
**Jindal Films Europe Virton SPRL (nachstehend "JF" genannt)**  
**Aktualisiert am 01.11.2018**

wird, um die in den SDB erwähnten Angaben für jedes von ihm gekaufte Produkt zu überprüfen und zu verstehen. Die SDB werden von JF nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt, es wird jedoch keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben und Erklärungen übernommen. Die Angaben und Erklärungen dienen allein dem Zweck, dem Käufer und dessen Nutzern und Kunden eigene Erwägungen, Untersuchungen und Prüfungen zu ermöglichen.

14. JF übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Qualität, Markttauglichkeit und Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck, mit Ausnahme der Gewährleistung, dass das vertragsgemäß zu liefernde Produkt den zum Zeitpunkt der Verladung jeweils geltenden relevanten Standardspezifikationen von JF oder, sofern andere Spezifikationen oder Anforderungen ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind, diesen anderen Spezifikationen und Anforderungen entspricht.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes wird eine Verwendung der Produkte für medizinische Anwendungen von JF weder empfohlen noch befürwortet. JF lehnt ausdrücklich jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung der Tauglichkeit oder Eignung oder sonstigen Eigenschaften hinsichtlich der Verwendung der Produkte für medizinische Anwendungen ab. Der Käufer sichert zu, dass er die Produkte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JF weder zu Verkaufs- noch zu Entwicklungszwecken in Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen nutzen oder weiterverkaufen wird. Ferner sichert der Käufer zu, dass er keiner Person, weder ausdrücklich noch stillschweigend, mitteilen wird, dass JF eine Verwendung der Produkte für medizinische Anwendungen empfiehlt oder befürwortet.

Die maximale Haftung von JF für sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Grunde, ist auf den Verkaufspreis des betreffenden Produktes begrenzt und JF haftet nicht für Folgeschäden oder mittelbare Schäden. Die Ansprüche des Käufers gelten als aufgegeben, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach dem Tag der (Nicht-)Lieferung schriftlich gegenüber JF geltend gemacht werden. Werden Forderungen gegen JF erhoben, für die JF keine Verantwortung trifft, wird der Käufer JF von diesen Forderungen freihalten und schadlos stellen.

15. JF übernimmt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, dass die vertragsgemäß verkauften Produkte, deren Gebrauch und der Gebrauch von aus den Produkten gefertigten Artikeln, ob allein oder in Verbindung mit anderen Materialien, keine Patent- oder Markenrechte verletzt. Der Käufer wird JF umgehend über jede Forderung oder Klage gegen den Käufer unterrichten, in der ein patent- oder markenrechtlicher Verstoß in Bezug auf die Produkte geltend gemacht wird und JF in einem solchen Fall die Möglichkeit geben, nach Wahl und auf Kosten von JF die Verteidigung gegen den behaupteten Verstoß sowie etwaige Verhandlungen über einen Vergleich vollständig zu übernehmen.

16. Die Parteien haften nicht für verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**  
**Jindal Films Europe Virton SPRL (nachstehend "JF" genannt)**  
**Aktualisiert am 01.11.2018**

Pflichten, sofern diese durch Umstände begründet sind, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der betroffenen Partei liegen, wie unter anderem höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Krieg, Unfall, Explosion, Betriebsstörung, Arbeitskampf oder die Unfähigkeit, Energie, Versorgungsleistungen, Transportmittel, das vertragsgemäß zu liefernde Produkt oder das Vorprodukt zu beziehen, aus dem das Produkt direkt oder indirekt gefertigt wird. Die Parteien haften ebenfalls nicht für verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, sofern sie daran gehindert wurden durch die Einhaltung von Vorschriften, Anordnungen oder Aufforderungen (gleich, ob diese letztlich für rechtsgültig oder unwirksam erklärt werden) von Regierungsbehörden oder Personen, die erklärt haben, im Auftrag solcher Regierungsbehörden zu handeln.

Ist die Verfügbarkeit des vertragsgemäß zu liefernden Produkts oder des Vorprodukts, aus dem das Produkt direkt oder indirekt gefertigt wird, unabhängig vom Eintreten oder Nichteintreten eines der oben genannten Umstände beschränkt oder unterbrochen, hat JF während eines solchen Beschränkungs- oder Unterbrechungszeitraums das Recht, das im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs empfangene oder in Werken von JF hergestellte Produkt fair unter ihren Kunden, einschließlich der mit JF verbundenen Unternehmen, aufzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob solche Lieferungen unter einem Vertrag erfolgen oder nicht.

JF ist nicht dazu verpflichtet, das vertragsgemäß zu liefernde Produkt oder das Vorprodukt, aus dem das Produkt direkt oder indirekt gefertigt wird, über alternative Vertriebsquellen zu kaufen oder sonst wie zu erwerben. JF ist ebenfalls nicht dazu verpflichtet, Arbeitskämpfe zu schlichten, Bestände unter das übliche Maß zu reduzieren oder Fertigungspläne anzupassen oder zu ändern, sofern er eine solche Maßnahme nach eigenem Ermessen nicht für richtig hält. Um unterbrochene oder beschränkte Zulieferungen auszugleichen oder zu ersetzen, ist JF nicht zur Veranlassung von Maßnahmen verpflichtet, die über die übliche Geschäftspraxis hinausgehen. Schließlich ist JF nicht dazu verpflichtet, Lieferausfälle oder Lieferbeschränkungen gemäß einem Vertrag auszugleichen. Da die Parteien für solche Fehlmengen bei Lieferungen nicht haften, gilt jedoch als vereinbart, dass Force Majeure die Parteien nicht zur Kündigung eines Vertrages berechtigt.

17. Werden die Bedingungen einer Vereinbarung erheblich verletzt, hat die betroffene Partei das Recht, unbeschadet des Rechts auf Entschädigung für eventuell erlittene Schäden gemäß Ziffer 14, ohne vorherige schriftliche Ankündigung oder die Einleitung gerichtlicher Schritte die weitere Vertragserfüllung auszusetzen, die Vereinbarung(en) zu beenden oder die andere Partei zur vertragsgemäßen Erfüllung eines Teils der Vereinbarung(en) oder der gesamten Vereinbarung(en) aufzufordern.

18. Der Käufer darf keinen Teil seiner Rechte, Aufgaben und Pflichten gemäß einer Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JF (oder seiner Rechtsnachfolger) abtreten, delegieren oder übertragen. Die Rechte von JF aus einer Vereinbarung (einschließlich eines Rechts zur Annahme von Zahlungen gemäß dieser Vereinbarung) dürfen ganz oder teilweise von JF (oder wiederum von einem seiner Rechtsnachfolger) an ein beliebiges Unternehmen abgetreten, delegiert oder übertragen

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN**  
**Jindal Films Europe Virton SPRL (nachstehend "JF" genannt)**  
**Aktualisiert am 01.11.2018**

werden und es kann ein Sicherungsrecht, eine Belastung, ein Pfandrecht oder eine Verpfändung zugunsten eines beliebigen Unternehmens geschaffen bzw. vorgenommen werden. In beiden Fällen ist die Zustimmung des Käufers nicht erforderlich (allerdings ist der betreffende Vorgang dem Käufer innerhalb einer angemessenen Frist danach mitzuteilen). Ein solcher Rechtsnachfolger tritt ohne weitere Maßnahmen automatisch im Umfang der betreffenden Abtretung, Delegation oder Übertragung in die Rechte von JF aus dieser Vereinbarung ein.

19. JF informiert den Käufer, dass die vom Käufer mitgeteilten Informationen und Daten der Datenverarbeitung unterliegen können, dies unter anderem zu dem Zweck, die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern, die Konten des Käufers und die ihn betreffenden Unterlagen zu führen, Rechnungen auszustellen und die Belieferung sicherzustellen. Die Informationen und Daten können an alle Konzernunternehmen von JF, einschließlich solcher, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, übermittelt oder mitgeteilt werden oder anderweitig deren Zugriff unterliegen. Gemäß anwendbarem Gesetz hat der Käufer auf entsprechendes schriftliches Verlangen das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen und zu berichtigen.

20. Die Parteien stimmen überein, dass unbeschadet jeder sonstigen Bestimmung in einer Vereinbarung oder Bestimmungen in anderen Dokumenten, weder eine Vereinbarung noch irgendein anderes Dokument eine Verpflichtung von JF zur Vornahme oder Unterlassung irgendeiner Handlung begründen soll, die mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika in Widerspruch steht, nach diesen Gesetzen nicht durchgeführt werden darf oder mit Strafe belegt ist.

21.a. Jede Vereinbarung zwischen JF und dem Käufer unterliegt dem belgischen Recht, ausgenommen dessen Vorschriften über das internationale Privatrecht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ('ULIS') und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahre 1980 ('CISG') wird ausgeschlossen.

21.b.(i) Hat der Käufer seinen Gesellschaftssitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums ('EWR'), sind die Gerichte von Antwerpen, Belgien, für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen JF und dem Käufer ausschließlich zuständig.

21.b.(ii) Hat der Käufer seinen Gesellschaftssitz außerhalb des Gebiets des EWR, werden alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einer Vereinbarung nach der CEPANI-Schiedsordnung von drei (3) gemäß dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig beigelegt. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Brüssel. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.